

## Öffentliche Auslegung

**Planfeststellungsverfahren B 4 – Gifhorn – Braunschweig: Planänderung des Neubaus der Ortsumgehung Meine – Rötgesbüttel von Bau-km 0-180 bis Bau-km 10+632 in den Gemarkungen Gifhorn, Ausbüttel, Isenbüttel, Gravenhorst, Rethen, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 4 südlich von Meine bis zum Anschluss an die bereits vierspurig ausgebaute B 4 nördlich von Ausbüttel im Landkreis Gifhorn. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gifhorn, Ausbüttel, Isenbüttel, Gravenhorst, Rethen, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Meine und Vordorf der Stadt Gifhorn und den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel beansprucht. Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F.<sup>1</sup> i. V. m Ziffer 14.5 der Anlage 1 UVPG.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 09.11.2016 bis 08.12.2016 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Aufgrund zahlreicher Äußerungen zu den ausgelegten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Planänderungen durchgeführt, weswegen (auch zum Verständnis dieser Änderungen) die Planfeststellungsunterlagen vollständig neu ausgelegt werden. Die Änderungen werden, soweit dies redaktionell darstellbar und sinnvoll ist, in den Berichten und Plänen mit blauer Farbe dargestellt und / oder mittels eines jeweiligen Vorblatts erläutert.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im Wesentlichen:

- Erläuterungsbericht einschließlich Variantenprüfung
  - Übersichtskarte
  - Übersichtslagepläne
  - Übersichtshöhenpläne
  - Lagepläne
  - Höhenpläne
  - Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen
  - Landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Maßnahmenblätter und -pläne
  - verschlüsseltes Grunderwerbsverzeichnis und -pläne
  - Regelungsverzeichnis
  - Unterlagen zur Widmung/Umstufung und Einziehung
-

- Straßenquerschnitte
- immissionstechnische Untersuchungen inklusive Anlagen
- wassertechnische Untersuchungen
- umweltfachliche Untersuchungen einschließlich Erläuterungsberichts des Landschaftspflegerischer Begleitplans, Bestands- und Konfliktplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzplan und Kartierungsergebnisse u. a. der Avifauna
- geotechnische Untersuchungen
- sonstige Gutachten einschließlich Aktualisierung der Verkehrsprognose auf den Zeithorizont 2030 und Gewässerschutzrechtlicher Beitrag (WRRL)

## II.

(1) Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des derzeit geltenden Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet. Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

**12.07.2021 bis zum 11.08.2021** (einschließlich)

auf der Internetseite <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „Neubau OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Stadtplanung, Marktplatz 1 in 38518 Gifhorn, 2. OG, Zimmer 203 während der folgenden Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

Tage	von	bis
Montag bis Freitag	08:30	12:00
Montag bis Mittwoch	14:00	16:00
Donnerstag	14:00	17:00

Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88 224 oder an 05371 88 234. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben“ und dem Titel „Neubau OU Meine – Rötgesbüttel im Zuge der B 4“ zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderungen berührt werden, kann sich dazu äußern (Äußerungen zu den ursprünglichen, schon früher ausgelegten Planungsunterlagen wären wegen Ablaufs der dafür geltenden Äußerungsfrist verfristet; jedoch bleiben rechtzeitig zu der ursprünglichen Planung eingegangene Äußerungen weiterhin gültig). Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gele-

genheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigen-gutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **22.09.2021**, schriftlich oder - nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefonnummer: 05371 88 224/05371 88 234 ) - zur Niederschrift bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Stadtplanung, Marktplatz 1 in 38518 Gifhorn oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 12.07.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist zu den Planänderungen sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen zu den Planänderungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Nach § 5 des derzeit geltenden PlanSiG kann statt einer Erörterung eine Onlinekonsultation durchgeführt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

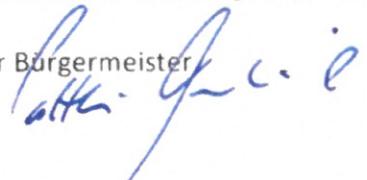
Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Gifhorn über den Pfad „Aktuell – Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

<sup>1</sup> Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a. F.); für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n. F.) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808 ff, in Kraft getreten am 29.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung angewendet

Der Bürgermeister



Gifhorn, 03.07.2021